

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Shay O'MALLEY
Leiter des Referats Humanressourcen
Europäische Chemikalienagentur
(ECHA) P.O. Box 400
00121 Helsinki
FINNLAND

Brüssel, 17. Juli 2013
GB/OL/mk/ D(2013)1587 C 2013-0572
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr O'Malley,

am 31. Mai 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) betreffend die „Einberufung von Vertrauenspersonen“.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung gibt der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Fordert der EDSB weitere Auskünfte an, wird der Fall bis zum Eingang dieser Informationen ausgesetzt. Dies war zwischen dem 17. Juni 2013 und dem 3. Juli 2013 der Fall.

Da der EDSB in seinen Leitlinien¹ bereits auf die Verfahren zur Bekämpfung der Belästigung und die Einberufung von Vertrauenspersonen eingegangen ist, werden in dieser Stellungnahme nur diejenigen Aspekte erörtert, die von den Leitlinien abweichen.

Sachverhalt

Die Verarbeitung dient dem Zweck der Auswahl von Vertrauenspersonen bei der ECHA. Eine der Voraussetzungen besteht darin, dass die Personalakten der Kandidaten keine Verweise auf Disziplinarverfahren enthalten dürfen. Die Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss, dem auch ein externer Sachverständiger angehört, der im Rahmen eines Rahmenvertrags der Kommission bezüglich Beratungs- und Weiterbildungsdiensten zur Verfügung gestellt wird, dem sich auch die ECHA angeschlossen hat. Der Rahmenvertrag enthält spezifische Datenschutzklauseln.

¹ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18_Harassment_Guidelines_DE.pdf.

Die Kandidaten werden im Rahmen einer im ECHA-Intranet veröffentlichten Datenschutzerklärung sowie im Aufruf zur Interessensbekundung über die Verarbeitung informiert.

Rechtliche Prüfung

Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der Einberufung von Vertrauenspersonen. Deren spätere Aktivitäten im informellen Verfahren wurden bereits in der gemeinsamen Stellungnahme zur Bekämpfung der Belästigung vom 21. Oktober 2011 (unser Fall 2011-0402, -0483) erörtert, dessen Follow-up noch läuft.²

Die Anforderung, dass die Personalakten der Kandidaten für die Position der Vertrauensperson keine Verweise auf Disziplinarmaßnahmen enthalten dürfen, ist in Artikel 3 des Beschlusses des Verwaltungsrates MB/42/2012/D(2) final enthalten, der auf Artikel 12a des Statuts basiert.

Der Vertrag mit dem externen Mitglied des Auswahlausschusses enthält angemessene Datenschutzbestimmungen; das externe Mitglied unterzeichnet außerdem eine Geheimhaltungserklärung.

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird Artikel 12a des Statuts als Rechtsgrundlage der Verarbeitung genannt; der Vollständigkeit halber sollte jedoch auch **Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten genannt werden.**

Zur Ausübung der Rechte auf Auskunft und Berichtigung könnten die betroffenen Personen den für die Verarbeitung Verantwortlichen kontaktieren, dessen Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung angegeben sind (vorletzter Absatz). In der Erklärung wird jedoch die Kontaktstelle als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet. In den Datenschutzbestimmungen bezieht sich der Begriff „Auftragsverarbeiter“ jedoch auf Stellen, die personenbezogene Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, zum Beispiel im Rahmen von ausgelagerten Verarbeitungsvorgängen. Folglich wird hier nicht der richtige Begriff verwendet; **dieser Begriff sollte mit dem richtigen Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ersetzt werden.**

Schlussfolgerung

Sofern die obigen Empfehlungen umgesetzt werden, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt wird. Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von den Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Bo BALDUYCK, Datenschutzbeauftragter, ECHA

²

http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2011/11-10-21_Antiharrasement_Agencies_DE.pdf, siehe auch unser jüngstes Schreiben an Sie vom 21. Juni 2013 (unser Geschäftszeichen 2011-0402, -0483 D-1240).